

Hinsichtlich der Bescheinigung über den Empfang des Gutes ist eine Vorschrift aufgenommen, nach welcher auf Verlangen des Absenders der Empfang des Gutes auch in einer anderen als der in § 60 an erster Stelle vorgeschriebenen Form (Duplikat des Frachtbriefes) geschehen kann, z. B. durch Unterstempelung eines Eintrages in einem Quittungsbuche usw.

Auch für die Verpackung der Güter ist eine Neuerung zu verzeichnen. Die Eisenbahnen können nämlich besondere Verpackungsvorschriften für solche Güter erlassen, die zwar nicht aussergewöhnlich betriebsgefährlich oder gesundheitsschädlich sind, deren sorgfältige Behandlung aber aus anderen Gründen erwünscht ist.

In § 62 wird die Annahme der Güter geregelt. In Abs. 2 wird hervorgehoben, dass an Sonn- und Festtagen nur zoll- und steuerfreies Eilgut während der durch Aushang bekannt zu machenden Tagesstunden angenommen wird. Das ist selbstverständlich, da eine zoll- und steueramtliche Abfertigung an den Sonn- und Festtagen nicht stattfindet. Neu ist ferner in Abs. 4 die im Verkehrsinteresse eingefügte, der Billigkeit entsprechende Vorschrift, dass die Wagenbesteller, wenn ihnen drei Tage vorher bestellte Wagen nicht gestellt werden können, spätestens am dritten Tage kostenfrei zu bezeichnen und im Falle der Unterlassung zu entschädigen sind.

In den Zoll- und Steuervorschriften ist neu, dass der Absender im Frachtbriefe es zu vermerken hat, wenn er von seinem Rechte, der Zoll- oder Steuerbehandlung beizuwohnen, Gebrauch machen will. Auch diese Bestimmung ist der Berner Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen entnommen. In den Bestimmungen über die Verwendung bedeckter oder offener Wagen sind bemerkenswerte Änderungen nicht bewirkt worden.

Bei der vorläufigen Einlagerung des Gutes ist die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Bahnverwaltung die Einlagerung leicht verderblicher und gefahrbringender oder nur bedingungsweise zugelassener Güter ablehnen kann, wie in der Praxis schon jetzt verfahren worden ist. Auf die weiteren Bestimmungen über die Beförderung der Güter kommen wir in nächster Nummer zu sprechen.

Die Hauptversammlung

des

„Vereins Deutscher Gartenkünstler“.

In Liegnitz fand vom 11.—14. August die diesjährige Hauptversammlung des „Vereins Deutscher Gartenkünstler“ unter Leitung des städtischen Obergärtners Weiss-Berlin an Stelle des ersten Vorsitzenden, Königl. Gartenbauinspektors Willy Lange-Dahlem, der durch Krankheit am Erscheinen verhindert war, statt. Die zahlreich eingetroffenen Mitglieder wurden auch von seiten der städtischen Behörden durch Stadtrat Schöffer, welcher an den Beratungen teilnahm, begrüßt, indem dieser auf die hervorragende Pflege des Gartenbaues von seiten der Stadt Liegnitz und auf die in den letzten Jahren geschaffenen Anlagen hinwies. Hieran anschliessend gab der Vorstand des „Liegnitzer Gartenbauvereins“, Weiss, eine kurze Uebersicht der Gartenkunst in Liegnitz, wie sich diese aus kleinen Anfängen bis in die Gegen-

wart entwickelt hat. Ferner wurde noch vor dem Eintritt in die eigentliche Tagesordnung das Resultat der Prämierung der Vorgärten und Balkons in Liegnitz, die einer besonderen, aus Mitgliedern des „Vereins Deutscher Gartenkünstler“ bestehenden Kommission übertragen worden war, mitgeteilt.

Den Vereinsbericht über das abgelaufene Jahr erstattete der Geschäftsführer Bindseil-Berlin, indem er auf die Vorkommnisse in Düsseldorf im Jahre 1904 und die späteren Wirrungen und Konflikte hinwies. Der jetzige Verein wurde im Februar dieses Jahres neu gegründet und hat sich besonders die Lokalvereinigung Berlin und Umgebung durch die eingerichteten Versammlungen und Ausflüge eines regen Besuches zu erfreuen. Hieran schloss sich ein Vortrag vom Königl. Gartenbauinspektor Göschke-Proskau, welcher als „Dendrologische Plauderei“ über „Amerikanische Eichen“ sprach. Er wies besonders auf die herbliche Farbenpracht der dortigen Wälder durch die prächtigen Weiss-, Rot- und Scharlach-Eichen hin und machte auf die ungeheure Vielfaltigkeit der Varietäten aufmerksam. In seinem weiteren Vortrag behandelte Göschke die Eichen mit einjähriger Fruchttraube, worunter Weissweissen und die Pinus oder Kastanien-Eichen hervorzuheben, ferner die Eichen mit zweijähriger Fruchttraube, wobei als Unterabteilungen die Rot- oder Scharlach-Eichen-, die Schwarz- und weidenblättrigen Eichen zu gruppieren sind. Der interessante Vortrag, zu welchem dem Referenten ein reichhaltiges Material von Zweigen zur Verfügung stand, wurde von den Anwesenden mit grossem Beifall aufgenommen.

Den zweiten Vortrag übernahm in den Nachmittagsstunden an Stelle des abwesenden Garteninspektors Lange, welcher ein Referat über „Naturwissenschaft und die heutige Gartengestaltung“ in Aussicht gestellt hatte, Bindseil-Berlin, über „Das Wasser im Garten“. Der Vortragende warnte vor naturwidriger Führung der Wasserläufe in Park und Garten, und empfahl jedem Gartenkünstler die natürlichen Wasserwege zu studieren und nachzuahmen. Durch zahlreiche Abbildungen, besonders aus Thüringen, zeigte er, nach welchen Gesetzen die Natur schafft. Später erfolgte ein Besuch der Piastengruft und des Schlossgartens, wobei Kgl. Baurat Pfeiffer und Regierungspräsident Freiherr von Seherr-Thoss die Führungen übernahmen und Erläuterungen gaben. In den Nachmittagsstunden fand sodann das Festbankett statt, an welchem als Vertreter der städtischen Behörden Stadtrat Schöffer teilnahm, während ein Rundgang durch die städtischen Anlagen in den späten Nachmittagsstunden den ersten Tag beschloss.

In den Morgenstunden des zweiten Tages unternahm die Versammlung einen Ausflug durch die Siegesallee nach dem Bürgerwäldchen unter Führung des Gartenbauinspektors Stämmeler, der auch die für die Zukunft von der Stadt in Aussicht genommene Umgestaltung des sich an dem Mattheushügel anschliessenden Terrains, erläuterte. Nachdem bei Eintritt in die Tagesordnung eine Antwortdepesche des am vorausgegangenen Tage an den deutschen Kaiser gerichteten Begrüssungstelegrammes zur Verlesung gelangte, fanden die Ergänzungswahlen zum Vorstand statt, wobei die bisherigen Herren zum grössten Teil wieder in ihren Aemtern bestätigt wurden. Den Ort für die nächste Hauptversammlung soll der Vor-

stand feststellen, doch gedenkt der Verein im Mai nächsten Jahres anlässlich der grossen Dresdener Gartenbauausstellung eine Wanderversammlung dort einzuberufen. — Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten ergriff der Kgl. Gartenbaudirektor Stämmeler nochmals das Wort zu seinem Vortrag: „Einfluss der Gartenkunst auf die Entwicklung einer Stadt unter Bezugnahme auf Liegnitz.“ Der höchst interessante Vortrag, den wir in seinen Einzelheiten leider nicht verfolgen konnten, da dies der Raum unseres Blattes nicht gestattete, gab den Anwesenden einen klaren Beweis, wie ein tüchtiger Fachmann bei Entgegenkommen und Verständnis der städtischen Behörden auch in einer deutschen Mittelstadt vortreffliches schaffen kann. Es soll auch an dieser Stelle der Stadt Liegnitz die Anerkennung für ihre ausserordentliche Rührigkeit, prächtige Promenaden und Erholungsgärten für die Einwohnerschaft zu schaffen und hierdurch die Liebe für den Gartenbau zu fördern, ausgesprochen werden. Der Vorsitzende, Weiss-Berlin, schloss mit dankbaren Worten an die Anwesenden, diese Hauptversammlung des „Vereins deutscher Gartenkünstler“, der sich im Laufe der nächsten Tage verschiedene Ausflüge anschlossen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— Neues vom Fernsprecher. Die Bestimmungen über die Dauer von Ferngesprächen haben eine Ergänzung erfahren, die in weiten Kreisen Anerkennung finden dürfte. Bisher war die Dauer eines Ferngesprächs, wenn noch andere Gespräche für dieselbe Leitung angemeldet waren, auf 6 Minuten festgesetzt. Wer länger sprechen wollte, musste ein neues Gespräch anmelden. Dieses neue Ferngespräch kam dann, obwohl es nur die Fortsetzung des ersten war, erst an die Reihe, wenn die mittlerweile erfolgten Anmeldungen ihre Erledigung gefunden hatten. Nur wenn für ein Gespräch die dreifache Gebühr entrichtet wurde, konnte auch über die Dauer von 6 Minuten hinaus die Verbindung benutzt werden. Hierin ist nun insofern eine Erleichterung eingetreten, als Gespräche gegen Einzelgebühr im Vororts-, Bezirks- und Fernverkehr an Werktagen und Sonntagen in der Zeit vor 9 Uhr vormittags und nach 7 Uhr abends ununterbrochen bis zur Dauer von 30 Minuten fortgesetzt werden können, selbst wenn andere, nicht dringende Gespräche noch angemeldet sind. Voraussetzung ist nur das Einverständnis beider Aemter. Während der Hauptverkehrszeit von vormittags 9 Uhr bis abends 7 Uhr kann ein solches längeres Gespräch nur wie bisher gegen Vorausentrichtung der mehrfachen Gebühr geschehen. Ebenso ist die Ausdehnung der Gesprächsdauer an Sonntagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags nicht zulässig, da die kleineren Fernsprechtellen nur zu dieser Zeit geöffnet sind und weil der allgemeine Verkehr sonst zu sehr unterbrochen werden könnte.

— Bedeutung der Abrede „per comptant“. Die Abrede „per comptant“ legt nach einem Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin die Pflicht auf, den Kaufpreis sofort nach Empfang der Ware zu bezahlen. An einzelnen Plätzen, z. B. in Leipzig, wird dabei vielfach eine kurze

Zahlungsfrist, etwa 8—14 Tage nach der Lieferung bewilligt, ohne dass dies allerdings als handelsüblich anzusehen ist. Will der Verkäufer Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware, so muss dies besonders, etwa durch die Abmachung „gegen Nachnahme“ usw., vereinbart werden.

— Die Einführung eines 25 Pfennig-Stückes hatte die Osnabrücker Handelskammer in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag befürwortet. Das Reichsschatzamt hat aber Bedenken gegen diese Einführung erhoben. Für die Abwicklung des Geldverkehrs im Kleinhandel möge diese Münze möglicherweise eine Erleichterung bringen, doch müsste sie handlich sein und sich von den anderen Münzen leicht unterscheiden. Eine solche Form aber lasse sich schwer finden. Die Verwechslung mit dem Zwanzig- und Einmarkstück müsse vermieden werden. Andererseits erscheint es auch zweifelhaft, ob es richtig sein würde, der überwiegenden Neigung, auf volle 5 oder 10 Pfg. nach oben abzurunden, durch Prägung einer 25 Pfennig-Münze noch weiteren Vor-schub zu leisten.

Rechtspflege.

— Muss der Postfiskus für die trotz Schliessfach an Unberechtigte am Schalter ausgelieferten Geldanweisungen haften? Man sollte nicht glauben, dass diese Frage vom Reichsgericht verneint worden ist. Der oberste deutsche Gerichtshof trat einem Urteil des Kölner Oberlandesgerichts, das in diesem Sinne entschieden hatte, bei. Man hatte am Schalter, trotzdem der betreffende Prinzipal ein Schliessfach hatte, einem Angestellten, der inzwischen entlassen war, für 875 Mk. Postanweisungen verabfolgt, auf welche dieser mit geältschter Unterschrift die Beträge erhielt. Der Prinzipal wollte nun den Postfiskus haftbar machen, wurde aber in 3 Instanzen abgewiesen. Das Gericht tritt der postalischen Anschauung bei, dass die Schliessfächer nicht der Sicherheit, sondern der Bequemlichkeit halber eingerichtet sind, dass das Abholen aus dem Schliessfach nur eine besondere Art des Abholungsverfahrens ist und dass die Ueberweisung eines Schliess-faches nicht ausschliesse, dass die Sachen persönlich ausgehändigt würden, denn das Postgesetz lege in dieser Hinsicht den Beamten keine Verpflichtung auf. Nach unserem Dafürhalten ist das noch ein wunder Punkt. Wenn Schliessfächer vorhanden sind, so ist doch der Wille dessen, der ein solches für sich nimmt, dass alles zu seiner Verfügung ins Schliess-fach kommt, zu dem nur Befugte hinzukönnen. Diese Vorschriften sind also reformbedürftig.

— Eine zu kurze Nachfrist. Ein Abnehmer hatte dem Lieferanten, der in Lieferungsverzug geraten war, eine Nachfrist, wie es das Gesetz vorschreibt, gestellt. Die Frist war indessen zu kurz bemessen worden. Das Reichsgericht hatte im Prozess zu entscheiden, ob die zu kurze Fristbestimmung überhaupt wirkungslos war, so dass der Käufer nach wie vor noch die Erfüllung des Kaufvertrages, also die Lieferung, fordern konnte, oder ob die zu kurze Frist doch die angemessene Frist in Lauf setze, so dass nach Ablauf der angemessenen Frist der Verkäufer nicht mehr zu liefern, der Käufer nicht mehr abzuholen brauche, sondern entweder vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nicht-

bez. Verbesserungen der älteren Sorten. Vom Preiswettbewerb ausgeschlossen sind Neuheiten, welche in der Farbe nicht ganz klar und rein sind und die nicht, in der Mehrzahl wenigstens, drei Blüten an einem Stengel bringen, zudem verlangen die Blumenhändler im Covent Garden-Blumenmarkt eine Stengelgröße von 1 Fuss englisch. Durch die keusche Anmut, den feurigen Schmelz ihrer edlen Farben, ihre reizende, gefällige Form und ihren Wohlgeruch eignen sie sich für die feinsten Blumenarbeiten. Ist die Haltbarkeit der Blumen unter gewöhnlichen Umständen auch keine auffallend lange, so halten sie sich doch im Wasser drei Tage hindurch vollständig frisch.

Die Kultur erfordert keine andere als die der Erbsen, Tiefgräbener Boden, frühzeitige Aussaat und weiter Standort der einzelnen Pflanzen sind die Hauptbedingungen. Eine reichliche Verästelung kann durch Auskneifen der Spitzen bei den noch jungen Pflanzen herbeigeführt werden. Am besten sind die *Lathyrus* an freistehenden Spalieren zu ziehen, das Zusammenbinden an Stäben ist unvorteilhaft, da nur die freistehenden Triebe lange, gerade Stiele und tadellose Blumen bringen.

Un so mögen diese Ausführungen das Interesse für die Pflege des *Lathyrus* in den Kreisen der Kollegen und des Publikums wecken, ist es doch eine Blume, der durch ihre vielen hervorragenden Eigenschaften noch eine Zukunft bevorsteht und die als die Lieblingsblume der deutschen Kronprinzessin würdig erscheint, auch fürstliche Tafeln zu schmücken.

In der Sitzung des Vereins stellte die Firma Wilhelm Leid-Arnstadt in grösseren und kleineren Exemplaren, sowie einer Anzahl abgeschnittener Blumen eine Nelken-Neuheit aus, welche den Namen Riesenbaum-Malmalson-Nelke *Königin der Nacht* führt und in der Saison 1907 dem Handel übergeben werden wird.

Durch diese neue Varietät erfährt das Sortiment eine wesentliche Bereicherung, da eine so herrliche dunkelblutrote Sorte bis jetzt noch nicht unter den Malmalson-Nelken vertreten war. Die grossen, edel gebauten Blumen erscheinen sehr zahlreich auf langen, straffen, drahtartigen Stielen, duften köstlich und neigen die Pflanzen sehr zum Remontieren. Die Vermehrung geschieht durch Stecklinge, welche sehr leicht wachsen. Diese Sorte wird sich, wenn erst ihre Vorzüge bekannt sind, bald in Gärtner- und Liebhaberkreisen einbürgern.

Falscher Mehltau an Reben und Obstgehölzen.

Von Garteninspektor Ph. Held-Hohenheim. Zurzeit sind leider in vielen Gegenden die Rebstöcke von dem *Peronospora*-Pilze befallen und wird dadurch der Ernteertrag wesentlich geschwächt.

Dieser Pilz wurde 1834 in Amerika von Schweinitz als *Botrytis cana* beschrieben. De Bary war der erste, der den Pilz genau studierte und ihn 1863 als zur Gattung *Peronospora* gehörig, als Verwandten der *Peronospora* oder *Phytophthora infestans*, des Pilzes, der die Kartoffelkrankheit verursacht, erkannte. Nach Babo und Mach wurde seinerzeit in Amerika die durch diesen Pilz bedingte Reblatt- und Reblüten-Krankheit als Mildew oder Grape vine Mildew, die von demselben verursachte Beerenkrankheit als Broom rot oder Common rot (braune oder gewöhnliche Fäule) bezeichnet. In Frankreich wird diese Krankheit auch *Milidiou*, in Deutschland zumeist *Peronospora*-krankheit oder falscher Mehltau genannt. M. Cornu hat schon im Jahre 1873 auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass durch die massenhafte Einfuhr amerikanischer Reben leicht diese Pilzkrankheit, welche in Amerika

mit eines der Haupthindernisse für die Verbreitung des Weinbaues gewesen, auch nach Europa verschleppt werden könnte.

Planchon fand 1878 den Pilz auf den Blättern der Jaquez-Sorte in den verschiedensten Gegenden Frankreichs, jedenfalls durch die aus Amerika eingeführten Reben und Rebstöcke, auf denen die Wintersporen angesiedelt waren, verbreitet. 1879 wurde der Pilz von Pirota in Voghera in Italien schon gefunden. 1880 war er nicht nur über Frankreich, Italien, Tirol und Steiermark verbreitet, sondern auch in Krain und Istrien. 1888 entdeckte man denselben in Nieder-Oesterreich und Deutschland und seit diesen zwei Jahrzehnten griff er mehr und mehr um sich, die Reben ungeheuer schädigend.

Wie die Sporen der verschiedenen Pilze den Blättern, Stengeln, Blüten und Früchten schaden können, sei hier an einem Beispiel, dem falschen Mehltau, angeführt. Dieser, der am Weinstock auch schon Blüten und Beeren befällt, findet sich am meisten auf den Blättern vor; das Blatt wird braunfleckig, denn das Pilzgewebe zerstört den grünen Farbstoff des Blattes. Die Keime dieses Pilzes, welche auf dem Boden überwintern, fallen aus der Luft auf die Oberseite des Blattes, durchbohren beim Auswachsen die Oberhaut desselben und verbreiten sich alsdann in dem inneren Zellgewebe des Blattes; sie treiben ferner Schläuche zu den unteren Spaltöffnungen heraus und bilden die äusserlich sichtbaren weissen Schimmelnasen mit den Behältern der staubfeinen Keime oder Sporen, welche von hier aus durch die Luft weitergeführt werden und die Krankheit auf andere Blätter und andere Rebstöcke übertragen. Die befallenen Blätter fallen, dürr und braun geworden, vorzeitig ab, die Keime überwintern auf dem Boden und werden durch die Bodenarbeiten bis zum folgenden Frühlingsherbst nur wenig vermindert.

Die Blätter müssen wir als die Atmungsorgane der Pflanzen betrachten und wäre eine mit kranken Blättern gleich einem lungenkranken Menschen anzusehen. Die Blätter sind nicht nur Atmungs-, sondern auch Verdauungsorgane der Pflanze, sie sind die Werkstätten, in denen aus der Kohlensäure der eingeatmeten Luft und dem durch die Wurzel aufgenommenen Wasser unter der Einwirkung des Sonnenlichtes Zucker bereitet wird. Nur das gesunde, grüne Blatt vermag diese Arbeit zu leisten; das kranke, braungelbe ist dazu unfähig. Werden nun durch den *Peronosporapilz* die gesunden, grünen Blätter der Rebe zerstört, so werden ihr damit die Organe genommen, welche aus Luft, Wasser und den im Wasser gelösten, durch die Wurzel herbeigeschafften Nährstoffen das eigentliche Pflanzenmaterial wie Eiweiss, Stärke, Zucker u. s. f. erzeugen. In bezug auf den gerade für die Trauben so wertvollen Zuckergehalt kann man sagen, es sind die Blätter die Zuckerfabriken, die Trauben aber die Speicher, in welchen der in den Blättern erzeugte Zucker abgelagert wird. Wenn aber die Fabriken arbeitsunfähig sind, dann kann in die Speicher kein Zucker gelangen, d. h. die Trauben können nicht zu einer richtigen Süsseife kommen, sie schrumpfen vorzeitig, fallen auch wohl ab oder erhalten einen ungeniessbar sauren Saft.

Aber die Schäden, die durch diesen Pilz verursacht wurden, gehen noch weiter: nicht nur der Ernteertrag wurde verschlechtert, sondern es wurde auch durch das vorzeitige Abfallen der Blätter das Ausreifen des jungen Holzes der für das nächste Jahr bestimmten Tragrueten verhindert. Denn es werden ja auch die Reservestoffe für das überwinterte Holz, die ersten Nährstoffe für die nächstjährigen Fruchttrauben an den einjährigen Trieben in den Blättern bereitet und in dem reifenden Holz